



Gemeinde Trogen

LANDKREIS HOF
Mitgliedsgemeinde der VGem Feilitzsch



Nutzungsvertrag Bürgerhaus Trogen

Gemeinde Trogen, Kirchstraße 4, 95183 Trogen
- nachstehend „Eigentümerin“ genannt -

und

Familienname, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefonnummer (Handy)

- nachstehend „Nutzer“ genannt -

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

1.

Die Eigentümerin stellt dem Nutzer für die Durchführung einer

Dauer der Anmietung _____

Voraussichtliche Besucherzahl _____

Wochentag _____

am oder von /bis (Datum) _____

für die Zeit von _____

bis _____

folgende Räume (Hinweis: Bürgerzimmer ist nicht barrierefrei) im Bürgerhaus Trogen stehen zur Verfügung:

- Bürgersaal und -zimmer mit Toilette OG und Nebenraum EG
 - Barbetrieb
 - Schankanlagenbetrieb
 - Multifunktionsgebäude / Außensitzbereich mit Toilette EG
 - Gläserbenutzung
 - Geschirrbenutzung
 - Besteckbenutzung
 - Küchennutzung, insbesondere Herd und / oder Geschirrspüler

- Bürgerzimmer mit Toilette EG und Nebenraum EG
 - Gläserbenutzung
 - Geschirr- und Besteckbenutzung
 - Schankanlagenbetrieb
 - Küchennutzung, insbesondere Herd und / oder Geschirrspüler

- Bürgerstube mit Toilette EG und Nebenraum EG
 - Gläserbenutzung
 - Geschirr- und Besteckbenutzung
 - Schankanlagenbetrieb
 - Küchennutzung, insbesondere Herd und / oder Geschirrspüler
 - Multifunktionsgebäude / Außensitzbereich mit Toilette EG

- Multifunktionsgebäude / Außensitzbereich mit Toilette EG
 - Gläserbenutzung
 - Geschirr- und Besteckbenutzung
 - Schankanlagenbetrieb

(Bitte ankreuzen)

Der Nutzer erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Politische Veranstaltung
- Kulturelle Veranstaltung
- Privater Charakter
- Kommerzielle Veranstaltung

(Bitte ankreuzen)

Dem Nutzer ist es untersagt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts und/oder unter Einbindung der Polizei.

2.

Der Nutzer ist berechtigt, die in den angemieteten Räumen befindlichen Inventar- und Einrichtungsgegenstände zweckentsprechend einzusetzen und zu nutzen. Die diesem Vertrag beiliegende Inventarliste ist Vertragsbestandteil.

Die Nutzer dürfen nur die angemieteten Räume betreten.

Schäden an den Räumen, der Einrichtung und dem Inventar, die vom Nutzer, dessen Mitarbeitern, oder sonstigen Personen, denen er während der Dauer der Veranstaltung Zutritt zu den Räumen gewährt hat, verursacht worden sind, hat der Nutzer bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Eigentümerin zu melden und unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Jegliche Veränderung der Mietsache (z.B. das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln oder Haken, das Bekleben oder dergleichen des Fußbodens oder der Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig.

Kommt er dieser Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nach, kann die Eigentümerin die Schadensbeseitigung auf Kosten des Nutzers selbst durchführen.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private Geräte (z.B. Radio, Lautsprecher, CD - Player, Scheinwerfer etc.) mitzubringen und zu gebrauchen. Die Geräte müssen sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Gebrauch der Garderobenablage erfolgt eigenverantwortlich durch den Nutzer. Bei Diebstahl bzw. Beschädigungen von an der Garderobe befindlichen Gegenständen haftet der Nutzer; die Eigentümerin ist diesbezüglich von jeglicher Haftung befreit.

3.

Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm genutzten Räumlichkeiten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Zustand zu versetzen, der bei Übergabe an den Nutzer bestanden hat. Über normale Gebrauchspuren hinausgehende Verschmutzungen in den Räumen (z.B. Toiletten) sind durch den Nutzer unverzüglich zu beseitigen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Eigentümerin die Reinigung der Räume, des Inventars und der Einrichtung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes behält sich die Eigentümerin auch hier vor.

4.

Der Nutzer übernimmt während der Dauer des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche Räume und deren Zugänge.

Weiterhin verpflichtet sich der Nutzer, die Eigentümerin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen von Dritten in vollem Umfang freizustellen.

Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

5.

Die Hausordnung und Brandordnung der Eigentümerin sind einzuhalten. Sie liegen diesem Vertrag bei und sind Vertragsbestandteil.

Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema, vorübergehende Gaststättenerlaubnis, Veranstaltungsanzeige etc.) rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

Der Nutzer darf die durch die Bestuhlung festgesetzte oder mit der Eigentümerin vereinbarte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten. Er hat die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einzuhalten.

Der Nutzer hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes Sorge zu tragen.

6.

Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Räume inkl. Einrichtung, Inventar und Endreinigung folgendes **Entgelt**:

Nutzungsentgelt		€uro
-----------------	--	------

Damit der Vertrag rechtswirksam zustande kommt, hat der Nutzer das Nutzungsentgelt unter Angaben von (Name, Buchungszeitraum und Buchungsort) binnen 7 Tagen nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto einzubezahlen:

Sparkasse Hochfranken DE 67 7805 0000 0380 2609 19.

Das Nutzungsentgelt kann nur erstattet werden, wenn eine Stornierung spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgt. Entsteht im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder bei den nachträglichen Arbeiten ein Schaden, so ist die Eigentümerin berechtigt, zur Schadensregulierung das Nutzungsentgelt insoweit einzubehalten.

7.

Weicht der Nutzer bei der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung von der in diesem Vertrag vereinbarten Art und Form ab, ist die Eigentümerin berechtigt, die Veranstaltung vor Beginn bzw. während der Durchführung zu untersagen. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen. Die vom Nutzer bereits entrichtete Nutzungsentgelt wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

8.

Sonstige Vereinbarungen:

Eine Übertragung der Rechte aus dieser Vereinbarung auf Dritte durch den Nutzer ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der Eigentümerin ausdrücklich untersagt.

9.

Die Eigentümerin behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen, wenn es ihre oder öffentliche Belange erfordern.

10.

Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

11.

Die Eigentümerin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

1. unvollständige oder täuschende Angaben der Nutzer über die Art und den Ablauf der Veranstaltung gemacht werden,
2. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
3. die Räumlichkeiten aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles für einen anderen Zweck benötigt werden,
4. die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine gemeindliche oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt und das Nutzungsentgelt zurückerstattet. Entschädigungsansprüche der Nutzer sind in allen Fällen ausgeschlossen.

12.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung entspricht; dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümerin
i.A. Gemeinde Trogen

Unterschrift Nutzer

Anlagen zum Vertrag (Aushändigung bei Übergabe):

1. Inventarlisten der gemieteten Räume.
2. Hausordnung Bürgerhaus Trogen
3. Brandordnung Bürgerhaus Trogen
4. Bestuhlungspläne als Muster